

Geschäftsordnung zur MVV 2024 am 13.06.2026 der KGA „Frieden“ e.V.



1. Die Teilnehmenden der Mitgliedervollversammlung sind alle Vereinsmitglieder der KGA „Frieden“ e.V. Diese können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen. Stimm- und Rederecht haben nur anwesende Vereinsmitglieder. Nichtvereinsmitglieder sind von der Mitgliedervollversammlung ausgeschlossen. Sollte das Mitbringen von Kindern unumgänglich sein, ist darauf zu achten, dass der Versammlungsablauf nicht gestört wird. Es sind nur die vorhandenen Sitzmöglichkeiten zu nutzen.
2. Die Mitgliedervollversammlung ist gemäß Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Das Arbeitspräsidium der Mitgliedervollversammlung wird in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliedervollversammlung bestätigt.
4. Die Zustimmung zu den Beschlüssen erfolgt gemäß der Satzung KGA „Frieden“ e.V.
5. Anträge zur Veränderung der Geschäftsordnung der MVV werden durch einfache Mehrheit entschieden.
6. Die Redezeit während der Diskussion der Mitgliedervollversammlung beträgt maximal 5 Minuten. Ausnahmen sind durch einfache Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliedervollversammlung in offener Abstimmung zu entscheiden. Über die Reihenfolge der Redenden entscheidet die Versammlungsleitung. Wortmeldungen können schriftlich oder durch Handzeichen beantragt werden.
7. Die Redenden haben sich zu Beginn der Wortmeldung mit Vor- und Familiennamen sowie der Parzellennummer vorzustellen. Die Wortmeldung hat ausschließlich am Mikrofon für die Teilnehmenden der Mitgliedervollversammlung zu erfolgen. Zuwiderhandlungen führen zum Entziehen des Wortes durch die Versammlungsleitung. Um einen reibungslosen Ablauf der Mitgliedervollversammlung zu gewährleisten, kann und wird in der Diskussion auf persönliche Probleme nicht eingegangen.
8. Anträge sind bis zum **30.05.2026** schriftlich an den Vorstand zu richten. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Die Überschreitung der geplanten Dauer der Mitgliedervollversammlung bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten durch einfache Mehrheit.
10. Offensichtlich alkoholisierte Personen werden durch die Versammlungsleitung von der Mitgliedervollversammlung ausgeschlossen.
11. Tiere jeglicher Art sind in der Mitgliedervollversammlung nicht zugelassen.
12. An der Mitgliedervollversammlung können Gäste, die durch die KGA „Frieden“ e.V. schriftlich eingeladen wurden, teilnehmen. Gäste tragen nicht zur Beschlussfähigkeit der Mitgliedervollversammlung bei und haben kein Stimmrecht. Gästen kann das Rederecht durch das Arbeitspräsidium gewährt werden.